

Anordnung gemäß § 21i Abs. 2 GVG zur Änderung der Kammerbesetzung

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Richter am Landgericht Meifort kehrt zum 01.04.2024 aus der Rechtserprobung zurück. Er reduziert seine Arbeitskraft auf 0,75 AKA.

Wegen dieses Wechsels werden folgende Regelungen gemäß § 21i Abs. 2 GVG getroffen, da eine Entscheidung des Präsidiums des Landgerichts aufgrund der Abwesenheit der Präsidiumsmitglieder Dr. Reuter, Dr. Bitter, Watermann, Schölkes (jeweils Urlaub) sowie Dr. Raschen (Erkrankung) nicht rechtzeitig ergehen kann (§ 21i Abs. 1 GVG).

II. Personelle Veränderungen

Richter am Landgericht Meifort wird zum 01.04.2024 mit 0,65 AKA der 13. Zivilkammer zugewiesen. Mit 0,1 AKA ist er für seine Tätigkeit im Richterrat freigestellt.

Der zuvor wegen der Vertretung des Dezernats von Richter am Landgericht Meifort unberücksichtigte Arbeitskraftanteil von Richter am Landgericht Belz (0,25 AKA) wird ab dem 01.04.2024 bei der Verfahrenszuteilung der 13. Zivilkammer berücksichtigt.

III. Änderung der Kammerzuständigkeiten

Die 13. Zivilkammer nimmt ab dem 01.04.2024 mit 3,475 AKA am Stammturnus „O“ sowie an den Sonderturnussen „S“ und „T“ teil.

Dr. Rieckhoff